



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstr. 1a
76228 Karlsruhe

Unterabteilungsleiter Z II

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-

Fax +49 30 18 681-5

ZII@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Informationsfreiheit - Stand des Regierungsvorhabens

„Recht auf Verschlüsselung“ [#244777]

Ihr Antrag vom 28. April 2022

Mein Bescheid vom 12. Mai 2022

Ihr Widerspruch vom 6. Juni 2022

ZII4-13002/4#3425

Berlin, 21. Juni 2022

Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

auf Ihren mit Schreiben vom 6. Juni 2022 eingelegten Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 12. Mai 2022 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Ihr Widerspruch vom 6. Juni 2022 gegen den Bescheid des BMI vom 12. Mai 2022 wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entstandenen Aufwendungen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

Gründe

I.

Mit E-Mail vom 28. April 2022 stellten Sie beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) einen Antrag zum Stand des Regierungsvorhabens „Recht auf Verschlüsselung“.

Mit meinem ablehnenden Bescheid vom 12. Mai 2022 teilte ich Ihnen mit, dass sich Ihr Auskunftsbegehren auf die Vorbereitungen des Regierungsvorhabens zum Recht auf Verschlüsselung bezieht, das zum jetzigen Zeitpunkt aus Abstimmungen zum Vorgehen, der Erstellung von Entwürfen und aus Vorarbeiten besteht und dass eine Auskunft zum jetzigen Zeitpunkt hierzu durch vorzeitige Veröffentlichung nicht abgestimmter Dokumente, die nicht vollständig den Regierungswillen abbilden, zu einer konkreten Beeinträchtigung des Erfolgs der Entscheidung oder bevorstehenden behördlichen Maßnahmen führen würde.

Auf Ihre Nachfrage vom 23. Mai 2022 wies ich in meinem Schreiben vom 1. Juni 2022 ergänzend darauf hin, dass zu den Entwürfen auch Dokumente im Entwurfsstadium zählen und dass existierende Dokumente den Arbeiten unterfallen, die der unmittelbaren Vorbereitung der Entscheidungen dienen und vom Informationszugang ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Widerspruch vom 6. Juni 2022 bitten Sie um eine Begründung der konkreten Beeinträchtigung des Erfolgs der Entscheidung oder bevorstehenden behördlichen Maßnahmen und um Auskunft, ob dem BMI Informationen vorliegen, die nicht den Einschränkungen des § 4 Absatz 1 IFG unterfallen.

II.

1. Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Bescheid vom 12. Mai 2022 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 IFG dient dem Schutz der ungestörten behördlichen Entscheidungsfindung (Schoch, Kommentar zum IFG, 2. Aufl. 2016, § 4 Rn. 5). Der Erfolg der Entscheidung wird vereitelt, wenn die ungestörte behördliche Willensbildung innerhalb der Verwaltung, also in und zwischen den Behörden, nicht gewährleistet ist (Schoch, a. a. O., § 4 Rn. 10 f.).

Bei den dem BMI vorliegenden Dokumenten handelt es sich um solche im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG. Von der Vorschrift erfasst sind Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

Die hier vorliegenden Dokumente stellen hausinterne und vorbereitende Unterlagen dar, die der Auswertung, Entscheidungsfindung und weiteren Planung zum im Koalitionsvertrag genannten Vorhaben „Recht auf Verschlüsselung“ dienen.

Eine vorzeitige Veröffentlichung beziehungsweise Offenlegung der Dokumente würde die ungestörte Willensbildung und Entscheidungsfindung sowohl im BMI als auch gegebenenfalls im Ressortkreis beeinträchtigen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
3. Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei vollständiger Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 Euro zugrunde zu legen. Hier ist eine Gebühr von 30 Euro festgesetzt worden.

Ich bitte Sie, den Betrag von **30 Euro** innerhalb eines Monats zu überweisen an

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38860000000086001040
Verwendungszweck:	1180 0539 8240

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung(https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.